

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Erfurt

Die Vollversammlung der IHK Erfurt hat gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in ihrer Sitzung am 18. September 2024 folgenden Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der IHK Erfurt) beschlossen

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung

Gebührentarif alle Angaben in Euro

I.	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
1.	Kammerzugehörige	
1.1.	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je angefangene Seite	8
1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften (soweit nicht I.1.4.)	8
1.3.	Beglaubigungen von sonstigen Bescheinigungen	8
1.4.	Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen in der Außenwirtschaft	
1.4.1.	je Original Ursprungszeugnis/Bescheinigung	15
1.4.2.	je Original elektronisches Ursprungszeugnis/Bescheinigung	15
1.4.3.	für jede Kopie Ursprungszeugnis/Bescheinigung (analog)	4
1.5.	Ausstellung, Nachlegung, Bereinigung von internationalen Carnets	
1.5.1.	Ausstellung von internationalen Carnets zzgl. ICC-Entgelt einschließlich Umsatzsteuer	149
1.5.2.	Nachlegung in bereits ausgestellte Carnets	15
1.5.3.	Bereinigung internationaler Carnets	74
2.	Nichtkammerzugehörige	
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien je angefangene Seite	12
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften (soweit nicht I.2.4.)	12
2.3.	Beglaubigungen von sonstigen Bescheinigungen	12
2.4.	Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen in der Außenwirtschaft	
2.4.1.	je Original Ursprungszeugnis/Bescheinigung	23
2.4.2.	je Original elektronisches Ursprungszeugnis/Bescheinigung	23
2.4.3.	für jede Kopie Ursprungszeugnis/Bescheinigung (analog)	4
2.5.	Ausstellung, Nachlegung, Bereinigung von internationalen Carnets	
2.5.1.	Ausstellung von internationalen Carnets zzgl. ICC-Entgelt einschließlich Umsatzsteuer	175
2.5.2.	Nachlegung in bereits ausgestellte Carnets	15
2.5.3.	Bereinigung internationaler Carnets	74
II.	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	
1.	Sachverständige	
1.1.	Gebühr für Antragsbearbeitung (erstes Sachgebiet)	1574
1.2.	Gebühr für Wiederholung von Sachkundeprüfungen, je Prüfung	921
1.3.	Gebühr für öffentliche Bestellung und Vereidigung (erstes Sachgebiet)	562
1.4.	Rücknahme/Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	1029
2.	Messer, Zähler, Wäger, Probennehmer, Eichaufnehmer und sonstige Handelshilfspersonen	732
3.	Erweiterung auf zusätzliche Sachgebiete	50%
4.	Erneute öffentliche Bestellung und Vereidigung zu II.1.1., II.1.3., II.2. und II.3. der unter II.1.1., II.1.3., II.2. und II.3. bezeichneten Gebühren	50%

III.	Berufsausbildung und Berufliche Umschulung	
1.	Beratung, Eintragung	
1.1.	Beratung, Eintragung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses oder eines Anschlussvertrages (z.B. Stufenausbildung)	328
1.2.	Eintragung und Zulassungsentscheidung gem. § 43 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2, 3 BBiG sowie Eintragung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen für Prüfungen im Auftrag anderer zuständiger Stellen	55
2.	Gebühren für die Durchführung von Prüfungen	
2.1.	Zwischenprüfung/Abschlussprüfung Teil 1	240
2.2.	Abschlussprüfung/Abschlussprüfung Teil 2	356
2.3.	Prüfung von kodifizierten Zusatzqualifikationen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBiG	137
2.4.	Gebühr für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen	214
3.	Gebühren bei vorzeitiger Vertragslösung, Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
3.1.	Bei vorzeitiger Vertragslösung von Ausbildungs- und Umschulungsverhältnissen innerhalb der Probezeit entstehen keine Gebühren für die Beratung/Eintragung gemäß III.1.	
3.2.	Bei Nichtteilnahme an der Prüfung ohne wichtigen Grund gemäß III.2.	100%
		der jeweiligen Gebühr
3.3.	Bei Rücktritt nach erfolgter Anmeldung und vor Beginn der Prüfung oder bei Nichtteilnahme an der Prüfung aus wichtigem Grund anteilig von III.2.	50%
		der jeweiligen Gebühr
4.	Säumniszuschlag bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zur Prüfung, fällig ab zwei Wochen nach Anmeldeschluss	51
5.	Ausstellung eines Gleichstellungsdokumentes oder einer Entsprechung	79
6.	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für Ausbilder	68
7.	Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen nach § 69 BBiG	135
8.	Prüfung von Konzepten außerbetrieblicher Ausbildung und Umschulung als Grundlage der Eignungsfeststellung	138
9.	Kammerzugehörige Unternehmen zahlen für Berufsausbildungsverhältnisse 40% der jeweiligen Gebühren nach III.1. und III.2., sofern sie der Gebührenschildner sind.	

Erläuterungen zu III.:

Auslagenersatz: Berufsspezifische Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den genannten Gebühren je Teilnehmer auf den Auszubildenden bzw. Prüfungsteilnehmer umgelegt.

Die Gebühr gemäß III.1.1. wird mit Beginn der Berufsausbildung bzw. der Umschulung fällig. Die Gebühr gemäß III.1.2. wird mit der Eintragung fällig. Prüfungsgebühren werden jeweils mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Für die Erstattung anteiliger Gebühren gemäß III.3. ist eine schriftliche Mitteilung an die IHK notwendig. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen. Entscheidend für die Erstattung ist das Datum des Posteingangs in der IHK.

IV.	Weiterbildungsprüfungen	
1.	Betriebswirt/in	
1.1.	Geprüfte/r Betriebswirt/in	1193
1.2.	Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in	1193

2.	Fachkaufmann/frau und Fachwirt/in	
2.1.	Geprüfte/r Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen	1122
2.2.	Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen	989
2.3.	Geprüfte/r Immobilienfachwirt/in	989
2.4.	Sonstige Prüfungen zum Fachkaufmann/frau oder zum Fachwirt/zur Fachwirtin	1092
2.5.	Prüfungen in weiteren Spezialisierungsrichtungen, jeweils	774
3.	Informations- und Telekommunikationstechnik	
3.1.	IT-Operative Professionals	1127
3.2.	IT-Strategische Professionals	982
4.	Industriemeister und Fachmeister	
4.1.	Geprüfter Küchenmeister	1306
4.2.	Geprüfter Meister für Kraftverkehr	1187
4.3.	Geprüfter Verteilnetztechniker/Geprüfte Verteilnetztechnikerin	847
4.4.	Geprüfter Industriemeister Kunststoff und Kautschuk	1153
4.5.	Sonstige Geprüfte Industriemeister und Fachmeister	1068
5.	Sonstige Weiterbildungsprüfungen	
5.1.	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	810
5.2.	Geprüfter Diätkoch/Geprüfte Diätköchin	1027
5.3.	Fremdsprachen und sonstige Kaufmännische Weiterbildungsprüfungen	952
6.	Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung (nach AEVO)	254
7.	Wiederholungsprüfung und Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 56 Abs. 2 BBiG	
7.1.	teilweise Wiederholung oder teilweise Ablegung eines Prüfungsteils oder einer Prüfung	50% der jeweiligen Gebühr
7.2.	vollständige Wiederholung eines Prüfungsteils oder einer Prüfung	100% der jeweiligen Gebühr
8.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
8.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von IV.1 bis IV.7.	20% der jeweiligen Gebühr
8.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von IV.1. bis IV.7.	50% der jeweiligen Gebühr
8.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IV.1. bis IV.7.	100% der jeweiligen Gebühr
9.	Befreiungsverfahren von einer Prüfung nach der AEVO	100
	Erläuterungen zu IV.:	
	Auslagenersatz: Berufsspezifische Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den genannten Gebühren auf den Prüfungsteilnehmer umgelegt.	
	Besteht die Prüfung aus Prüfungsteilen, für die ein gesonderter Bescheid erstellt wird, ist eine Splittung der Gebühr entsprechend der Anzahl der Prüfungsteile möglich.	
	Die Gebühr für die jeweilige Prüfung oder den Prüfungsteil wird nach der Anmeldung fällig.	
V.	Zweitschriften, Duplikate und Abschriften von Prüfungsdokumenten, fremdsprachigen Prüfungsdokumenten, Urkunden und sonstigen Nachweisen der IHK Erfurt; Bescheinigungen und Ersatzbescheinigungen	

1.	Zweitschriften von einem Prüfungszeugnis	54
2.	Fremdsprachige Prüfungsdokumente	53
VI.	Verkehr	
1.	Fachkundeprüfung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz	224
2.	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	89
3.	Zuerkennung der fachlichen Eignung	
3.1.	Zuerkennung der fachlichen Eignung mit Beurteilungsgespräch	374
3.2.	Zuerkennung der fachlichen Eignung ohne Beurteilungsgespräch	114
4.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Fachkundeprüfung Verkehr	
4.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von VI.1.	20% der jeweiligen Gebühr
4.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von VI.1.	50% der jeweiligen Gebühr
4.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß VI.1.	100% der jeweiligen Gebühr
VII.	Gefahrgutfahrer	
1.	Anerkennung des ersten Lehrgangsbausteins	381
2.	Anerkennung jedes weiteren Bausteins	244
3.	Wiedererteilung der Anerkennung für den ersten Lehrgangsbaustein	326
4.	Wiedererteilung der Anerkennung jedes weiteren Bausteins	244
5.	Zustimmung bei wesentlichen Modifikationen des Lehrganges	119
6.	Ausstellung ADR-Card (Nachträge, Ersatzausstellung)	58
7.	Prüfung Gefahrgutfahrer und Ausgabe der ADR-Card	97
VIII.	Gefahrgutbeauftragte	
1.	Anerkennung 1. Verkehrsträger	709
2.	Anerkennung jeder weitere Verkehrsträger	298
3.	Wiedererteilung der Anerkennung ohne wesentliche Änderungen	297
4.	Zustimmung bei wesentlichen Modifikationen der Schulung nach Anerkennung	86
5.	Prüfung einschließlich Ausstellung eines Zertifikates für Grundprüfung, Ergänzungsprüfung, Verlängerungsprüfung	261
6.	Gebühren bei Rücktritt von der Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten	
6.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von VIII.5.	20% der jeweiligen Gebühr
6.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von VIII.5.	50% der jeweiligen Gebühr
6.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß VIII.5.	100% der jeweiligen Gebühr
IX.	Fach- und Sachkundeprüfungen und sonstige Nachweise im Gewerbebereich	
1.	freiverkäufliche Arzneimittel	
1.1.	Sachkundeprüfung im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	137
1.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.2.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn anteilig von IX.1.1.	20% der Gebühr

1.2.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn anteilig von IX.1.1	50% der Gebühr
1.2.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.1.1.	100% der Gebühr
2.	Prüfung nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe	
2.1.	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	305
2.2.	Wiederholung der mündlichen Prüfung	289
2.3.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
2.3.1	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von IX.2.1. oder IX.2.2.	20% der jeweiligen Gebühr
2.3.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von IX.2.1. oder IX.2.2.	50% der jeweiligen Gebühr
2.3.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.2.1. und IX.2.2.	100% der jeweiligen Gebühr

Erläuterung zu IX.1. und IX.2.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

3.	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
3.1.	Unterrichtung im Bewachungsgewerbe gemäß § 34a Absatz 1a Nr. 2 GewO	388
3.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
3.2.1.	Bei einem Rücktritt bis 8 Werktage vor Unterrichtungsbeginn entstehen	keine Gebühren
3.2.2.	Bei einem Rücktritt ab 7 bis 1 Werktag/en vor Unterrichtungsbeginn	10% der jeweiligen Gebühr
3.2.3.	Bei einem Rücktritt nach Beginn der Unterrichtung oder bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung von IX.3.1.	100% der Gebühr
4.	Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr	
4.1.	Beschleunigte Grundqualifikation	
	Regelprüfung	140
	Prüfung für Quereinsteiger	137
	Prüfung für Umsteiger	134
4.2.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr	
4.2.1.	Bei Rücktritt von einer Prüfung nach IX.4.1. nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn	20% der jeweiligen Gebühr
4.2.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von einer Prüfung nach IX.4.1.	50% der jeweiligen Gebühr
4.2.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß IX.4.1.	100% der jeweiligen Gebühr

Erläuterungen zu IX.4.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

X. Versicherungsvermittler/Versicherungsberater
1. Erlaubnis zur Gewerbeausübung

1.1.	Erlaubnis/Versagung zur Gewerbeausübung für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater	360
1.2.	Befreiung von der Erlaubnispflicht/Versagung für produktakzessorische Versicherungsvermittler	203
1.3.	Statuswechsel (innerhalb einer Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 bzw. 2 GewO und innerhalb einer Erlaubnisbefreiung gemäß § 34d Abs. 6 GewO)	68
2.	Eintragung ins Vermittlerregister	
2.1.	Eintragung von Gewerbetreibenden gemäß § 34d Abs. 10 GewO	45
2.2.	Eintragung von Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Personen) gemäß § 34d Abs. 10 GewO	42
3.	Anordnung einer Prüfung aus besonderem Anlass	363
4.	Ergänzung im Vermittlerregister über die Tätigkeit in anderen EU-Staaten (je Land)	30
5.	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis	280
6.	Sachkundeprüfung zum/zur Geprüften Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK	
6.1.	Vollständige Prüfung oder deren Wiederholung (Schriftlicher und praktischer Teil)	541
6.2.	Schriftlicher Teil oder dessen Wiederholung	452
6.3.	Wiederholung des praktischen Teils	342
6.4.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK	
6.4.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach der Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von X.6.1., X.6.2. oder X.6.3.	20%
	der jeweiligen Gebühr	
6.4.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von X.6.1., X.6.2. oder X.6.3.	50%
	der jeweiligen Gebühr	
6.4.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß X.6.1., X.6.2. oder X.6.3.	100%
	der jeweiligen Gebühr	

Erläuterungen zu X.6.:

Die Gebühren gemäß X.6. werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

XI.	Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
1.	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	138
2.	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	79
XII.	Finanzanlagenvermittler	
1.	Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler	
1.1.	Vollständige Prüfung in 3 Kategorien (schriftlich und praktisch)	366
1.2.	Vollständige Prüfung in 2 Kategorien (schriftlich und praktisch)	355
1.3.	Vollständige Prüfung in 1 Kategorie (schriftlich und praktisch)	345
1.4.	Teilprüfung in 3 Kategorien (schriftlich)	332
1.5.	Teilprüfung in 2 Kategorien (schriftlich)	321
1.6.	Teilprüfung in 1 Kategorie (schriftlich)	311
1.7.	Teilprüfung (praktisch)	292
1.8.	Für die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung oder an einer spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV entstehen, in Abhängigkeit von der	

	Prüfungsform (Vollprüfung oder Teilprüfung) und der Anzahl der zu absolvierenden Kategorien, die gleichen Gebühren wie unter XII.1.1.-1.7. angegeben.	
1.9.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.9.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von XII.1.	20%
		der jeweiligen Gebühr
1.9.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von XII.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr
1.9.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß XII.1.	100%
		der jeweiligen Gebühr

Erläuterungen zu XII.1.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

2.	Eintragungen in das Vermittlerregister	
2.1.	Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34f Abs. 5 GewO	101
2.2.	Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34f Abs. 6 GewO	43

XIII. Honorar-Finanzanlagenberater

1.	Eintragungen in das Vermittlerregister	
1.1.	Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 5 GewO	101
1.2.	Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 6 GewO	43

XIV. Immobiliendarlehensvermittler und Honorar-Immobiliendarlehensberater

1.	Sachkundeprüfung Geprüfte/r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK	
1.1.	Vollständige Prüfung (schriftlich und praktisch)	311
1.2.	Teilprüfung (schriftlich)	299
1.3.	Teilprüfung (praktisch)	273
1.4.	Wiederholungsprüfung nach XIV.1.1. bis XIV. 1.3.	100%
		der jeweiligen Gebühr
1.5.	Gebühren bei Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung	
1.5.1.	Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldung und vor Prüfungsbeginn, anteilig von XIV.1.	20%
		der jeweiligen Gebühr
1.5.2.	Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Prüfungsbeginn, anteilig von XIV.1.	50%
		der jeweiligen Gebühr
1.5.3.	Bei Rücktritt ohne wichtigen Grund nach Prüfungsbeginn oder Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß XIV.1.	100%
		der jeweiligen Gebühr

Erläuterung zu XIV.1.:

Die Gebühren werden nach Anmeldung zur Prüfung fällig.

2.	Eintragung in das Vermittlerregister	
2.1.	Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 34i Abs. 8 Nr. 1 GewO	101
2.2.	Eintragung von Arbeitnehmern in das Vermittlerregister (je Meldung, unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Arbeitnehmer) gemäß § 34i Abs. 8 Nr. 2 GewO	43

XV. Mahn- und Beitreibungsgebühren

1.	Mahngebühr	
----	------------	--

1.1.	1. Mahnung	7
1.2.	2. Mahnung (inklusive 1. Mahnung)	14
2.	Einleitung der Beitreibung	78
3.	Zurückweisung eines Widerspruches	118-521
XVI.	Eintragung in das amtliche Verzeichnis nach § 48 Abs. 8 VgV	72

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert am 27. September 2023, außer Kraft.

Erfurt, 18. September 2024

Dieter Bauhaus
Präsident

Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin

Die Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ist am 9. Oktober 2024 unter dem Aktenzeichen 1050-R3.2-3404/4-32-49693/2024 erteilt worden.

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erfurt, 24. Oktober 2024

Dieter Bauhaus
Präsident

Dr. Cornelia Haase-Lerch
Hauptgeschäftsführerin